

# Satzung

des

Schützen- und historischen Feuerwaffenvereins

Seltmans/Sibratshofen e.V.

## 1. Name, Sitz und Zweck

### **§1**

Der Verein führt den Namen „Schützen- und Historischer Feuerwaffenverein Seltmans/Sibratshofen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Seltmans/Sibratshofen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§2**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art.

## 2. Mitgliedschaft

### **§3**

1. Der Verein hat a) aktive Mitglieder über 18 Jahren  
b) passive Mitglieder  
c) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.  
Es ist ein Aufnahmeantrag unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses zu stellen. Antragsteller werden an zwei aufeinanderfolgenden Zusammenkünften bekannt gegeben. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung. Es verpflichtet sich, durch einen Aufnahmeantrag die Satzungen und Geschäftsordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die für den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

### **§4**

1. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.  
Jedes Mitglied besitzt Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht.  
Es ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung eines geregelten Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder sind berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung gegen ihren Ausschluss Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.

3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§5**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder schriftliche Austrittserklärung.
2. Bereits bezahlte Beiträge gelten als verfallen. Bei Austrittserklärung erlischt die Mitgliedschaft sofort.
3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht aus der Mitgliedschaft an den Verein. Sie haben den Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.

## **§ 6**

Jedes neu aufgenommene Mitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr.  
Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

### 3. Organe des Vereins

- a) Der Vorstand

## **§7**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.  
Er leitet die Vereinsgeschäfte und setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretendem Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. der Sportwart

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind. Über seine Sitzung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes endet, sobald die Hauptversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.  
Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Sonderkommissionen berufen.

b) Die Hauptversammlung

**§8**

1. Die Hauptversammlung wird von allen Vereinsmitgliedern gebildet und vom Vorsitzenden geleitet.
2. Der Vorsitzende beruft jährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladungen hierzu müssen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zugeschickt werden, oder durch die örtliche Tageszeitung bekannt gemacht werden.
3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

Bei jeder Hauptversammlung:

- a) Eröffnung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Bericht des Vorstandes
- d) Verschiedenes

Bei Hauptversammlungen mit Neuwahlen:

- a) Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Bestimmung eines Wahlvorstandes
- d) Neuwahl eines Vorstandes
- e) Neuwahl eines Kassenprüfers

Bei Bedarf:

- a) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- b) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Beschlussfassung über wichtige Vermögensänderungen
- d) Satzungsänderungen

4. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte Ihrer Mitglieder anwesend sind. Stellt der Vorsitzende die Nichtbeschlussfähigkeit der Hauptversammlung fest, so schließt er dieselbe sofort wieder und beruft eine neue mit einer Frist von einer Stunde und gleicher Tagesordnung ein. Diese Hauptversammlung ist dann ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sowie nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§9**

1. Falls dies von einem Mitglied der Hauptversammlung gewünscht wird, sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.
2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Die Einladungsfrist hierzu beträgt nur eine Woche.

3. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden im Protokollbuch festgehalten.

## **§10**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitglieds
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn sich nicht mindestens 5 Mitglieder entschließen ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **§11**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§12**

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§13**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§14**

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen desselben der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, und zwar mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke verwendet werden kann. Vor der Wiederverwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Seltmans/Sibratshofen, den 31. August 1975

unterzeichnet  
vom Vorstand

Schützen- und historischen Feuerwaffenvereins

Seltmans/Sibratshofen e.V.

Heinrich-Nicolaus-Str. 9, 8961 Seltmans

Zusatz zur Vereinbarung vom 31.08.1975

**zu§1:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

**zu §2:** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**zu§12:** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**zu§14:** Anstelle des bisherigen Wortlauts:

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Seltmans/Sibratshofen, 20. Mai 1988

gezeichnet 1. Vorstand Horst Allenzon  
Margot Allenzon Schriftführerin